Stadtrat
Freiestrasse 6, Postfach
8952 Schlieren
Telefon 044 738 15 76
praesidiales@schlieren.zh.ch

Stadt Schlieren

Protokollauszug
21. Sitzung vom 4. November 2013

301/2013 39.01 **Wasserversorgung, Anpassung Wasserreglement SKR Nr. 11.30 Vorlage Nr. 21/2013: Antrag des Stadtrates auf Ergänzung des Reglements der Wasserversorgung durch Bestimmungen über Ersatzneubauten**

Referent des Stadtrates: Christian Meier
Ressortvorsteher Werke, Versorgung und Anlagen

WEISUNG

A. Geltende Verordnung

Das heute geltende Reglement der Wasserversorgung (Wasserreglement) SKR Nr. 11.30 hat der Gemeinderat am 2. März 2009 erlassen und der Stadtrat hat es mit Beschluss vom 18. Mai 2009 auf 1. Juni 2009 in Kraft gesetzt. Die Verordnung hat sich bis heute sehr gut bewährt.

Der Wassertarif SKR Nr. 11.31, festgesetzt mittels Stadtratsbeschluss vom 30. Mai 1994, gilt unverändert seit dem 1. Januar 1995.

B. Ersatzneubauten

Sowohl in Art. 46 des Reglements der Wasserversorgung wie auch im Wassertarif fehlen explizite Regelungen für die Ermittlung der Anschlussgebühren für Ersatzneubauten. Es sind nur die Um- und Erweiterungsbauten geregelt. Dies führte bei der Erhebung der Anschlussgebühren dazu, dass Ersatzneubauten wie Neubauten behandelt wurden. Aufgrund der neuen Lehre und Rechtsprechung müssen Ersatzneubauten gebührenrechtlich nun gleich wie Um- und Erweiterungsbauten behandelt werden. Dies macht eine Ergänzung von Art. 46 des Reglements der Wasserversorgung sowie des Wassertarifs erforderlich.

C. Anpassung des Reglements der Wasserversorgung

Im Reglement der Wasserversorgung SKR Nr. 11.30 sind folgende Ergänzungen und Anpassungen vorzunehmen:

Alt	Neu
Art. 46	**Art 46**
Für den Anschluss an das Netz der Wasserversorgung haben die Bezüger eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten.	[1]Für den Anschluss an das Netz der Wasserversorgung haben die Bezüger eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten.
Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der Gebäudeversicherungssumme im Erstellungsjahr. Die Höhe der Anschlussgebühr wird durch den Stadtrat festgesetzt.	[2]Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der Gebäudeversicherungssumme im Erstellungsjahr. Die Höhe der Anschlussgebühr wird durch den Stadtrat festgesetzt.

Bei Um- und Erweiterungsbauten an angeschlossenen Gebäuden, die eine Steigerung des Basiswertes bewirken, hat eine Gebührennachzahlung zu erfolgen. Der nachzuzahlende Betrag ergibt sich aus der Differenz zwischen der gemäss diesem Reglement ermittelten Anschlussgebühr vor und nach der baulichen Veränderung.	3 teilweise neu Bei Um- und Erweiterungsbauten an sowie bei Ersatzneubauten von angeschlossenen Gebäuden, die eine Steigerung der Gebäudeversicherungssumme bewirken, hat eine Gebührennachzahlung zu erfolgen. Der nachzuzahlende Betrag ergibt sich aus der Differenz zwischen der gemäss diesem Reglement ermittelten Anschlussgebühr vor und nach der baulichen Veränderung.
	neu 4 Als Ersatzneubauten gelten Gebäude, welche die Nutzungsweise (Wohn-, Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs-, Industrienutzung) beibehalten und erweitern. Nicht als Ersatzneubauten gelten Gebäude, welche vor dem Abbruch baufällig waren, mit deren Neubau nicht innert 10 Jahren seit der Baufälligkeit bzw. seit dem Abbruch begonnen oder deren Wasseranschluss während zehn Jahren nicht mehr benutzt wurde. Als baufällig gilt ein Gebäude ab dem Zeitpunkt, ab welchem es nicht mehr für seine ursprüngliche Nutzung genutzt werden kann.
	neu 5 Die Höhe der Anschlussgebühren wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festgelegt.
Bei Sonderfällen wie Gebäude mit andern Nutzungen oder mit erhöhtem Brandrisiko, Laufbrunnen, unüberbaute Grundstücke usw. wird die Anschlussgebühr von Fall zu Fall durch den Stadtrat.	6Bei Sonderfällen wie Gebäude mit anderen Nutzungen oder mit erhöhtem Brandrisiko, Laufbrunnen, unüberbaute Grundstücke usw. wird die Anschlussgebühr von Fall zu Fall durch den Stadtrat festgelegt.

Die Anpassung in Art. 46 schafft die Rechtsgrundlage für eine gebührenrechtliche Gleichbehandlung von Ersatzneubauten und Um- und Erweiterungsbauten, wie sie das übergeordnete Gesetz verlangt.

D. Anpassung des Wassertarifs

Im Wassertarif SKR Nr. 11.31 sind folgende Ergänzungen und Anpassungen durch den Stadtrat vorzunehmen:

Einmalige Anschlussgebühr, gültig ab 1. Januar 2014

Alt	Neu
Anschlussgebühr	Anschlussgebühr
1 % (Minimum Fr. 500.--) des im Schätzungsjahr (Neubauten) oder im Anschlussjahr (bestehende Bauten) geltenden Zeitbauwertes (Vorkriegswert	1 % (Minimum Fr. 500.--) der im Schätzungsjahr (Neubauten) oder im Anschlussjahr (bestehende Bauten) geltenden Gebäudeversicherungssumme (Basiswert zuzüglich genereller Teuerungs-

zuzüglich genereller Teuerungszuschlag). Die Anschlussgebühr ist auch für An- und Umbauten zu entrichten (1 % der Erhöhung des Zeitbauwertes).	zuschlag). Die Anschlussgebühr von 1 % (Minimum Fr. 500.--) ist auch für Um-, Erweiterungs- und Erneuerungsbauten zu entrichten. Der nachzuzahlende Betrag ergibt sich aus der Differenz zwischen der Gebäudeversicherungssumme vor und nach der der baulichen Veränderung.

Die Kompetenz zur Festlegung der Anschlussgebühren und damit auch zur Genehmigung vorstehender Anpassung im Wassertarif betreffend Ersatzneubauten liegt gemäss Wasserreglement Art. 46 beim Stadtrat.

E. Schlussbemerkungen

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird sichergestellt, dass Ersatzneubauten gebührenrechtlich wie Um- und Erweiterungsbauten behandelt werden, wie dies das übergeordnete Gesetz verlangt. Die Änderungen entsprechen dem Regelungsbedarf in angemessener Weise.

Antrag an das Gemeindeparlament:

1. Der Änderung von Art. 46 des Reglements der Wasserversorgung (Wasserreglement) SKR Nr. 11.30 wird zugestimmt.

2. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

3. Disp. 1 untersteht gemäss § 14 Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum.

Status: öffentlich

STADTRAT SCHLIEREN

Toni Brühlmann
Stadtpräsident

Ingrid Hieronymi
Stadtschreiberin